



Beitrags- und Mitgliedsordnung (Stand Januar 2026)

Der KLUBKOMM - Verband Kölner Clubs und Veranstalter*innen e.V. gibt sich satzungsgemäß diese Beitrags- und Mitgliedsordnung:

§ 1

1. Jedes Mitglied hat dem Verband einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in monatlichen Teilbeträgen erfolgen. Das Mitglied soll dem Verband den Einzug des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift erlauben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht und ist jeweils für die tatsächliche Mitgliedszeit im Laufe eines Kalenderjahres in einer Summe zu zahlen.

Kategorie 1: 150,00 €

- 1) Veranstalter*innen mit bis zu 4 Veranstaltungen pro Jahr
- 2) DJs/Musiker*innen
- 3) Einzelpersonen

Kategorie 2: 297,00 €

- 1) Veranstalter*innen mit 5 - 10 Veranstaltungen pro Jahr
- 2) DJs/Musiker*innen
- 3) Bars, Clubs, Veranstaltungshallen mit bis zu 99 Personen Kapazität laut Konzession

Kategorie 3: 495,00 €

- 1) Veranstalter*innen mit 11- 25 Veranstaltungen pro Jahr
- 2) Bars, Clubs, Veranstaltungshallen mit bis zu 250 Personen Kapazität laut Konzession
- 3) Festivals mit einer Kapazität bis 2.000 Personen

Kategorie 4: 609,00 €

- 1) Veranstalter*innen mit 26 - 50 Veranstaltungen pro Jahr
- 2) Bars, Clubs, Veranstaltungshallen mit einer Kapazität bis zu 500 Personen
- 3) Festivals mit einer Kapazität 2.000 – 5.000 Personen

Kategorie 5: 780,00 €

- 1) Veranstalter*innen mit 50 - 100 Veranstaltungen pro Jahr
- 2) Bars, Clubs, Veranstaltungshallen mit einer Kapazität bis 750 Personen
- 3) Festivals mit einer Kapazität bis 10.000 Personen

Kategorie 6: 900,00 €

- 1) Veranstalter mit mehr als 100 Veranstaltungen pro Jahr
- 2) Bars, Clubs, Veranstaltungshallen mit einer Kapazität über 750 Personen
- 3) Festivals mit einer Kapazität über 10.000 Personen

2. Auf Antrag des Mitglieds an den/die Schatzmeister*in ermäßigt sich der jährliche Beitrag auf 50 Prozent des vollen Betrages, wenn ein Mitglied nachweist, an einer Universität oder Fachhochschule oder einer anderen fortbildenden Schule als

Studierende*r oder Schüler*in immatrikuliert zu sein. Die Ermäßigung gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.

3. Der Vorstand kann über die vorstehenden Regelungen hinaus Ermäßigungen oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen gewähren, wenn besondere, in den wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Mitgliedes liegende Umstände dies rechtfertigen.

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 2

Der Verband versendet in den ersten beiden Kalendermonaten jedes Geschäftsjahres die Beitragsrechnungen für das gesamte Geschäftsjahr an jedes Mitglied. Der Versand erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Postanschrift mit einfacherem Brief. Wenn das Mitglied nicht widerspricht, kann der Versand der Beitragsrechnung per Telefax oder E-Mail erfolgen.

§ 3

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig mit Erhalt der Rechnung. Er ist bis spätestens zum Ablauf von zwei Wochen auf das Beitragskonto des Verbandes zu zahlen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Eingangsdatum. Bei vorzeitigem Ende der Verbandsmitgliedschaft werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

2. Erteilt das Mitglied dem Verband die Ermächtigung, seine Beiträge im bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuziehen, und werden insoweit eingezogene Beiträge aus von dem Mitglied zu vertretenden Gründen zurückgerufen (etwa wegen mangelnder Deckung seines Bankkontos oder falscher Angaben des Mitglieds über seine Bankverbindung), so hat das Mitglied dem Verband die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 4

1. Erfolgt die Zahlung des Beitrages nicht rechtzeitig gemäß oben § 3, erhält das Mitglied eine Mahnung. Der Verein ist berechtigt für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- Euro zu berechnen. Darin wird eine Nachfrist mit festem Zahlungsdatum gesetzt, die keine Stundung darstellt. Diese bemisst sich nach den vom Vorstand pflichtgemäß zu ermessenden Umständen. In der Regel ist das letzte Zahlungsdatum auf einen Kalendertag zu bestimmen, der zwei Wochen nach dem zu erwartenden Eingangsdatum der Erinnerung bei dem Mitglied liegt.

2. In die Zahlungserinnerung ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach das säumige Mitglied bei fruchtlosem Verstrecken der Nachfrist mit dem Verbandsausschluss gemäß § 4 der Satzung zu rechnen hat.

§ 5

Eine Fördermitgliedschaft steht denjenigen Personen offen, die den Verein in seinen satzungsgemäß Zielen unterstützen wollen. Fördermitglieder zahlen einen von ihnen zu bemessenden freiwilligen Mitgliedsbeitrag, der den Beitrag eines ordentlichen Mitglieds nicht unterschreiten darf. Einem Fördermitglied stehen nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte zu, es ist kein Vereinsmitglied im vereinsrechtlichen Sinne. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung tritt in Kraft am Tage ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.